

Satzung des Digital Bauhaus Summit e.V.

§ 1 — Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Digital Bauhaus Summit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „**Digital Bauhaus Summit e.V.**“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 99425 Weimar.

§ 2 — Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Aktualisierung und Verbreitung des intellektuellen und gestalterischen Erbes des historischen Bauhauses. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Konferenzen erreicht werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen, auf der nächsten ordentlichen Sitzung über seinen Beitritt zu entscheiden. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 — Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 — Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen

eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per e-Mail oder Onlinechat unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung kann auch online per Videotelefonie oder im Gruppenchat abgehalten werden. Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung sind auch dort mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder möglich.

§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 — Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 19. Januar 2017 errichtet.

Name

Mads Paulsen

Lisa Dreier

Jule Hass

Vivian Kristin Heinberg

PHILIPP ALBERS

Martin Baaske

HOLM FRIEBE

Unterschrift

